

# Stundmachung,

betreffend

# Zulassung von Feldpostpaketen zur Weihnachtszeit.

Die heranwachsende Weihnachtszeit hat in der Bevölkerung den Wunsch geweckt, den lieben Angehörigen draußen im Felde die Trennung von der Familie durch Zuwendung der üblichen Weihnachtsgaben weniger fühlbar zu gestalten.

Dem allgemeinen Wunsche folgend, hat die Heeresverwaltung in ihrer Fürsorge um das Wohl der kämpfenden Soldaten, ungeachtet der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer wirksamen Organisation des Feldpostverkehrs beschloffen, Feldpostpakete während der Zeit

**vom 5. Dezember 1914 bis einschließlich 15. Dezember 1914**

für den ganzen Truppenbereich unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

### Gewicht und Umfang.

1. Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von 5 kg und an Umfang 40 cm in jeder Hinsicht nicht überschreiten.  
2. Die Feldpostpakete dürfen außer Wasserwaagen und Federwaagengehäusen auch solche Gnomonen enthalten, die dem Vererber **nicht unterliegen**, als **Kauschisch** trockene Würste, Salami, Feinstäbchen, Feinstäbchen, Rohes, Schokolade, Tee, Konfitüren in Wachspapier, überdies sind zugelassen **Zigarren, Zigaretten und Tabak**.

### Verpackung.

3. Die Verpackung muß dem weiten Transporte und den allfälligen Wetterumständen entsprechend **besonders dauerhaft** hergestellt sein. Für Umhüllung sind feine Wasserwaagen, wasserfeste Zettel oder feine Papierblätter zu verwenden. Die Einschübe in zu verwenden, die Röhre gut zu vernageln. Gebräuchlicher Holzschichten, Polsterstoffs und Papierumhüllungen sind unzulässig.

### Adresse.

4. Die Adresse muß **genau, richtig und auf der Umhüllung selbst angebracht** oder aufgelegt sein. Die Verwendung von Postier zu Adressführern oder Adresszetteln ist zu vermeiden. Ungenau, unrichtige und abwechselnde Adressen sind die Ursachen von Paketverlusten. Auf dem Pakete ist links oben oder kürzer links der Name und Wohnort des Absenders anzugeben und rechts oben „Feldpost“ anzuschreiben. Die Adresse des Empfängers hat zu enthalten:  
Den **Namen** und **Namen**, die **Charge**, den **Truppenkörper**, die **Unterabteilung** und als **Bestimmungsort** das **Feldpostamt** mit der richtigen **Nummer**. Eine Abkürzung der genannten Adresse ist in das Paket zu hinterlegen, damit das eventuell abwesende Paket nach Eröffnung beidseitig werden könne.

### Gefahr des Absenders.

5. Feldpostpakete werden nur auf eigene Gefahr des Absenders angenommen, weil die Post infolge der eigenartigen Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatz und der unabwehrbaren Fälle der höheren Gewalt meher für das rechtzeitige nach das richtige Anbringen einer Sendung haltbar gemacht werden kann. Nachden eigene Justizorgane im Felde nicht bestehen, ist auch das Verlangen nach einer besonderen Behandlung der Sendung, wie Einbringung eines Nachnahmebetrages, Anfertigung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückübermittlung u. dgl. ebenfalls unzulässig wie die Ausgabe des Wertes.  
Der **Verlust** von **Gegenständen von besonderem Werte** oder von **Wertgegenständen** ist unter allen Umständen zu unterlassen; sie sind dem im Felde Vorhandenen nicht von Nutzen, ihr Verlust kann aber den Vererber hart treffen. Ein Ersatz für Verluste oder Abgänge wird nicht geleistet.

### Begleitadresse.

6. Die Begleitadresse ist ordnungsmäßig auszusetzen und bei dem Vererber Wert mit dem Worten „Auf eigene Gefahr“ zu versehen. Auf dem Rückteil der Begleitadresse ist nur der Name und Wohnort des Verberers anzugeben. **Schriftliche Mitteilungen** auf dem Rückteil sind unzulässig, weil die Begleitadresse in die Hände des Empfängers nicht gelangt. Dagegen können anhaft eines Briefverkehrs Besuche mit der vollständigen Adresse des Empfängers in die Sendung eingeschlo werden.

### Frankierung.

7. Feldpostpakete unterliegen dem Frankierungszwang. Für jedes Paket ist die einheitliche Gebühr von 60 Heller durch Aufkleben von Wertstempeln auf der Begleitadresse zu entrichten.

### Unanbringliche Pakete verfallen zugunsten bedürftiger Mannschaft.

8. Feldpostpakete, die aus welcher Ursache immer im Felde unanbringlich geworden sind, schlafverfesselt oder abweslich gewordene Pakete ohne Adressrückteil, Pakete an vermisste, gefallene, verunmüht oder erkrankt abwesende Adressaten und dergleichen werden nicht zurückgeleitet. Der Inhalt solcher Pakete wird vom Abteilungs-Kommando an bedürftige Mannschaftspersonen verteilt. Bei Geschädigung hat der Vererber keinen Anspruch.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Auflauf

im Dezember 1914.